

## **Phantasma Migrantin**

Was macht eine Migrantin aus? Was unterscheidet sie von Frauen, die nie migriert sind? Wer ist die Migrantin? Wer ist die Frau? In welchem Kontext macht es Sinn, sich speziell mit Migrantinnen zu beschäftigen, über sie zu sprechen und zu schreiben? Was tun, um das Interesse von dem festgelegten Bild der „Migrantin“ als die fremde, aufgrund ihrer „Kultur“ bemitleidenswerte Frau zu der gesetzlichen und gesellschaftlichen Ausschließungspraxis, die ihr zuteil wird, zu leiten? Ist es überhaupt möglich, zu diesem Thema jenseits des Kopftuchdiskurses gehört, gelesen und ernst genommen zu werden?

Die Migrantin ist eine Frau, die, aus welchen Gründen auch immer, sich auf den Weg gemacht hat, sich getraut hat, das in jeder Hinsicht Vertraute aufzugeben und sich auf das Neue einzulassen, mitten im Leben ein zweites Leben anzufangen wie wenn sie unsterblich wäre. Sie wollte oder sie musste den Ort wechseln. Dabei war sie vielleicht verunsichert und verängstigt, aber auch neugierig, zuversichtlich, optimistisch und offen. Vielleicht ist sie freiwillig gekommen, hat den Zeitpunkt ausgewählt, Pläne gemacht, Abschied genommen. Oder sie musste kommen, konnte sich nicht verabschieden, hat einen traumatischen Fluchtweg hinter sich und Schuldgefühle gegenüber denjenigen, die bleiben mussten. In jedem Fall ist sie angekommen. Und inzwischen ist sie schon lange da. Zeit für eine Bilanzziehung?

Die Migration ist eine Krise und eine Chance zugleich. Sie ist ein Neubeginn und mehr als das, eine zweite Sozialisation. Die migrierte Person ist in der Regel konfrontiert mit einer ihr fremden Sprache, mit neuen Werten und Normen, einer neuen Umgebung, einem neuen politischen System und einem neuen sozialen Status, dem der „Migrantin“. Nach der Ankunft beginnt ein meist schmerzhafter Prozess, der zum Ziel hat, das Bekannte, im bisherigen Leben Bewährte mit dem Neuen in Einklang zu bringen. Das Gelingen der Migration, ohne dass die Person daran zerbricht, ist von ihrer Persönlichkeit, von den Migrationsgründen und vor allem von den Bedingungen der Aufnahmegesellschaft abhängig. Eine starke Persönlichkeit vor der Migration, die Ressourcen hat, Krisen zu bewältigen, ist zweifellos sehr hilfreich. Sehr wichtig sind auch die Gründe für und die Vorbereitung auf die Migration. Was die meisten Aufnahmegesellschaften -in diesem Fall Österreich- Migrantinnen bieten, ist aber nicht nur fehlende Unterstützung, sondern eine feindliche Einstellung und eine äußerst restriktive Gesetzgebung, die den Integrationsprozess besonders erschwert.

Obwohl das Phänomen Migration an sich, und der Rassismus, der den MigrantInnen in ganz Europa und in Österreich entgegengebracht wird, gesellschaftlich verursacht sind, müssen die

Migrantinnen die psychischen und materiellen Auswirkungen der Migration und ihre Rassismuserfahrungen allein bewältigen. Das heißt, es wird der Fähigkeit jeder Einzelnen überlassen, mit massiven Ängsten, Verletzungen und der Entrechtung umzugehen.

Der Mittelpunkt des Interesses sind höchstens ihre „Defizite“: Ihre „Kultur“, die per se als rückschrittlich wahrgenommen wird, die unterstellte „Sprachlosigkeit“, weil die einzig wahre Sprache Deutsch ist und Muttersprachen nicht zählen, statt dass die Zweisprachigkeit gepriesen wird, und ihre Kopftücher, ob sie diese tragen oder nicht. Das Kopftuch ist es, das „die Migrantin“ definiert und sie zum Objekt des Mitleids für die einen und der Verabscheuung für die anderen macht. Als Frauen wurden sie schon immer von Männern als fremd wahrgenommen, nun sind sie auch für andere Frauen fremd. Sie sind nicht mehr Teil der Gruppe der „Frauen“, sondern gehören zur anonymen Masse der „Migrantinnen“.

Dabei ist es unmöglich, über „die“ Migrantinnen zu sprechen. Zu unterschiedlich sind die Werte und Normen in den Herkunftsländern und die Gründe und Umstände der Migration. Die Situation der Migrantinnen ist vor allem abhängig von dem Platz, der der einen oder anderen ethnischen Gruppe in der österreichischen Gesellschaft zugewiesen wird. Dieser Platz wird wiederum einerseits von den ethnischen Ressentiments, aber überwiegend von der Fremdengesetzgebung bestimmt.

Der Gesetzgeber macht bekanntlich bei der Formulierung der Gesetzestexte keine Geschlechtertrennung, so auch nicht beim Fremden- und Ausländerbeschäftigungsgesetz. Dennoch sind es vor allem Migrantinnen, die unter den gesetzlichen Bestimmungen zu leiden haben. Der Großteil der Migrantinnen kommt im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich, sprich als Ehefrau eines in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen. Doch die Qual beginnt noch lange vor der Ankunft. Nach dem österreichischen Fremdenrecht gibt es nämlich keinen Rechtsanspruch auf Familiengemeinschaft. Das bedeutet, dass die Eheschließung noch lange keinen Grund darstellt, um auch mit diesem Partner in Österreich leben zu dürfen. Als erster Schritt müssen eine Reihe von Voraussetzungen wie ausreichende finanzielle Mittel, eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, ortsübliche Unterkunft etc. erfüllt sein. Doch wenn auch all diese Voraussetzungen gegeben sind, ist der Weg zum gemeinsamen Familienleben noch lange nicht offen. Nun heißt es Abwarten. Aufgrund einer im Juli 1993 eingeführten Quote für Familienzusammenführung müssen sich all jene, die zu ihren in Österreich lebenden Familien nachziehen wollen, einige Jahre gedulden. Die derzeit in Wien übliche Wartezeit von 2 bis 3 Jahren stellt verglichen mit anderen Bundesländern (z.B. Niederösterreich: 5

Jahre) eine fast „humane“ Größe dar. Auch nach Ablauf der Wartezeit können weitere Hürden auftreten: Die oben erwähnten Voraussetzungen müssen nämlich auch zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfüllt sein. Das bedeutet, dass auch bei einem freien Quotenplatz der Antrag abgelehnt werden kann, weil etwa der so genannte „Ankerfremde“ in Österreich gerade arbeitslos ist und somit keine ausreichenden Mittel für den Lebensunterhalt anzubieten hat. Ähnlich restriktiv ist die Regelung für die Familienzusammenführung mit den Kindern. Drei verschiedene Regelungen führen zur Ungleichheit auch bei den NichtstaatsbürgerInnen. Die Altersgrenze für Kinder der vor 1998 eingereisten Drittstaatsangehörigen ist 15 Jahre, während sie für Kinder der nach 1998 Eingereisten 19 Jahre beträgt. Kinder von ÖsterreicherInnen bzw. anderer EWR-BürgerInnen können nachreisen bis sie 21 Jahre alt sind bzw. darüber hinaus, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird. Obwohl der Verfassungsgerichtshof im Sommer 2000 die Altersgrenze von damals 14 Jahren für verfassungswidrig erklärt hat, wurde die sie von der Regierung lediglich um ein Jahr, also auf 15 erhöht. Oft sind aber die Kinder schon älter als 15 bis ein Quotenplatz frei wird und dürfen somit aufgrund des fortgeschrittenen Alters doch nicht zu ihren Eltern. Auch das neue Fremdenrecht rüttelt nichts an den Bestimmungen der Familienzusammenführung, außer dass sie letztgeannte Schikane aufgehoben wird. So werden Kinder –nach wie vor ach einer Wartezeit- nachreisen dürfen, auch wenn sie inzwischen über 15 sind. Bleiben wir aber bei der Migrantin, die mehrere Jahre nach der Eheschließung endlich nach Österreich einreisen darf. (Es kann nur gehofft werden, dass sich das Ehepaar aufgrund der Entfernung noch nicht auseinander gelebt hat, oft ist aber das Gegenteil der Fall). Sie bekommt eine Niederlassungsbewilligung mit dem Zweck „Familiengemeinschaft mit Fremden“. Obwohl die Ehefrau von jemandem zu sein höchstens ein sozialer Status, aber bei weitem kein Zweck ist, wird der Aufenthalt dieser Gruppe von Migrantinnen in Österreich von einem „Zweck“, also Ehe abhängig gemacht. Sie darf in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts in Österreich nicht arbeiten. Ihre Pflicht ist darauf reduziert, Ehefrau und eventuell Mutter zu sein. Das bedeutet, dass eine Scheidung, aber auch eine Trennung vom Ehemann sie in ihrem Aufenthalt und ihrer Existenz in Österreich gefährden kann. Würde er oder sie von der gemeinsamen Wohnung ausziehen, wäre dies ein Grund, dass ihr Visum nicht verlängert wird, weil sie sich nicht selbst versorgen kann, sie darf ja nicht arbeiten. Wenn die Ehe nicht mehr besteht, besteht auch kein Grund mehr, weiterhin in Österreich zu leben. So entsteht ein Teufelskreis: Eine Scheidung oder eine Trennung bringt die Gefahr mit sich, ausgewiesen zu werden. Die Aufenthaltsberechtigung zu behalten bedeutet im Falle von familiären Problemen eine nicht mehr erwünschte Ehe zu dulden. Diese Frauen werden per österreichischem Gesetz von ihren Ehemännern abhängig

gemacht. Gleichzeitig verabschieden die GesetzgeberInnen Integrationsprogramme, in denen es unter anderem heißt: *(Das) Problem ist oft das kulturell bedingte Verhältnis der Geschlechter zueinander. Hier ist durch vorsichtige Aufklärungsarbeit eine Emanzipation der Frau aufzubauen. Sehr oft werden Frauen von der Öffentlichkeit abgeschottet, dies verhindert die Integrationsmöglichkeit (...).*<sup>1</sup> Ein weiterer Kommentar erübrigt sich.

Wenn die Wartezeit von 5 Jahren absolviert ist, können Migrantinnen theoretisch eine Beschäftigungsbewilligung bekommen, einen Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser haben sie jedoch nicht. So wie bei der Familienzusammenführung ist nämlich auch beim Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt eine Quote, genannt die Bundeshöchstzahl vorgesehen, die nicht überschritten werden darf. Weiters dürfen für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine Arbeitskräfte mit „höherem Integrationsgrad“ (InländerInnen, BefreiungsscheininhaberInnen, integrierte jugendliche AusländerInnen etc.) vermittelbar sein. Zudem wird die Beschäftigungsbewilligung nicht der arbeitssuchenden Person, sondern der Firma erteilt – das heißt, dass vor dem Gesetz nicht die Person arbeiten darf, sondern die Firma sie beschäftigen darf. Die Beschäftigungsbewilligung ist für maximal ein Jahr und nur für einen Arbeitsplatz bzw. eine/n ArbeitgeberIn gültig. Frau muss ein Jahr lang bei der Firma bleiben, egal was passiert, bei vorzeitiger Kündigung verliert sie die Beschäftigungsbewilligung und ist gezwungen, das gesamte Verfahren von neuem zu beginnen. Erst nach einem Jahr Beschäftigung entsteht ein Rechtsanspruch auf eine Arbeitserlaubnis. Diese wird auf Antrag der arbeitssuchenden Person selbst ausgestellt und berechtigt sie innerhalb eines bestimmten Bundeslandes eine Arbeit aufzunehmen. (Sie darf beispielsweise nicht in Niederösterreich arbeiten, wenn die Arbeitserlaubnis für Wien erteilt worden ist). Die Verlängerung der Arbeitserlaubnis erfolgt, wenn die Ausländerin in den letzten zwei Jahren mindestens 18 Monate beschäftigt war. Liegen diese Zeiten aufgrund der Arbeitslosigkeit nicht vor, muss wieder mit einer Beschäftigungsbewilligung ins System eingestiegen werden. Erst nach insgesamt fünfjähriger Beschäftigung hat Frau Anspruch auf einen Befreiungsschein, der maximal für 5 Jahre ausgestellt wird und berechtigt, in ganz Österreich Arbeit aufzunehmen. Aber selbst ein Befreiungsschein bringt keine Gleichstellung mit österreichischen ArbeitnehmerInnen. Wenn die BefreiungsscheininhaberIn in den fünf Jahren zweieinhalb Jahre nicht beschäftigt war, wird der Befreiungsschein nicht verlängert. Unter Umständen muss sie neuerlich mit der ersten Stufe, der Beschäftigungsbewilligung, in den Arbeitsmarkt einsteigen. Die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verwehren den nicht eingebürgerten Migrantinnen wie auch Migranten die reale Möglichkeit

---

<sup>1</sup> **Heimat: Identität und Integration – Politische Perspektiven, ÖVP Landespartei Wien, S. 8.**

einer dauerhaften Integration am Arbeitsmarkt. Die komplizierte und diskriminierende Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt ist von aufenthaltsrechtlichen und familiären Problemen nicht zu trennen und wirkt sich auch in Form von psychosozialen Belastungen aus. Aus Angst, den Arbeitsplatz zu verlieren, sind Migrantinnen bereit, extreme Arbeitsbedingungen, ungesetzliche Arbeitszeiten und zu niedrige Löhne zu akzeptieren. 46% der in Österreich lebenden MigrantInnen sind Frauen. Sie leben teilweise seit 40 Jahren in Österreich. Sie sind Österreicherinnen und Ausländerinnen, sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und sind vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Mehr als die Hälfte der Migrantinnen, die überhaupt arbeiten dürfen, arbeiten als ungelernete Hilfskräfte. Aber auch die Migrantinnen mit hoher Ausbildung bekommen nur Jobs für ungelernete Arbeiterinnen. Die Zahl der Frauen in illegalen Beschäftigungsverhältnissen liegt im Dunkeln. Während Migranten im Schnitt um 5000 Schilling weniger verdienen als Österreicher, verdienen Migrantinnen im Schnitt um 9000 Schilling weniger als Österreicherinnen.

Ohne gesetzliche Gleichstellung und soziale Akzeptanz wird sich an der Situation der Migrantinnen auch in den nächsten Jahren nicht viel ändern. Integration bedeutet Gleichberechtigung, Integration ist Möglichkeit sozialen Aufstiegs, Integration ist frei entscheiden zu dürfen, ob frau arbeiten will oder nicht. Integration ist die Möglichkeit zu haben, auf allen Ebenen der Gesellschaft sichtbar zu werden und nicht nur in den Putzkolonnen. Integration ist, wenn Ingenieurinnen, Anwältinnen, Ärztinnen nicht mehr in Reinigungsfirmen arbeiten und ihre gelernten Berufe ausüben können. Integration wird passieren, wenn den Migrantinnen ein auf allen Ebenen gleichberechtigtes Dasein in Österreich ermöglicht wird und das „Kopftuchproblem“ aus den Köpfen verschwindet.

Gamze Ongan

(erschieden in: [SIC!] Forum für feministische Gangarten, Nr.37 Mai 2001, S 24-25)